

Information zur Entsorgung von toten Tieren



Tierkadaverentsorgung

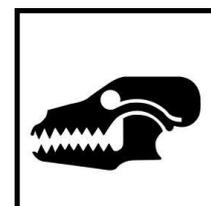
Aus Gründen der Tierseuchenvorsorge müssen verendete Tiere und tierische Nebenprodukte auf vorgegebenen Wegen entsorgt werden. Die Grösse und das Gewicht des Tierkadavers sind ausschlaggebend für die Wahl der Entsorgungsart. Tierische Abfälle umfassen Tierkörper (Kadaver u.a. von Heim- und Nutztieren), Fleischabfälle, Innereien, Schlachtabfälle aller Art sowie Haut, Borsten, Federn, Knochen und Fett.

Kleintiere bis 10 kg:

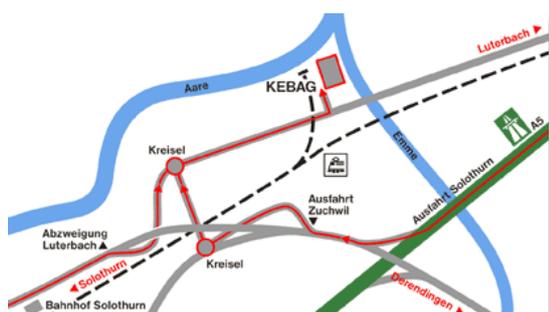
Das Gesetz erlaubt, Tierkadaver bis zehn Kilogramm auf Privatgrund zu vergraben. Ausserdem nehmen Tierarztpraxen Kleintierkadaver ebenfalls entgegen (bitte vorgängig telefonisch abklären). Sie berücksichtigen zudem die Wünsche des Tierhalters/Tierhalterin, was mit dem Tier passieren soll, z.B. Kremation. Auch die Abgabe bei einer Kadaversammelstelle ist möglich (siehe unten).

Tiere über 10 kg:

Tote Tiere ab einem Körpergewicht von 10 kg dürfen nicht beerdigt werden. Sie können in einer Kadaversammelstelle (Konfiskatraum) entsorgt werden. Auf dem Areal der KEBAG Zuchwil befindet sich eine solche Sammelstelle. Es handelt sich dabei um einen gekühlten Raum, der zur Zwischenlagerung von Tierkadavern dient. Die Entsorgung wird im Auftrag des Kantons durch die GZM in Lyss sichergestellt. Weiter bestehen auch hier für Heimtiere über 10 kg alternative Möglichkeit der Entsorgung wie zum Beispiel Kremation oder Bestattung in bewilligten Tierfriedhöfen. Erkundigen Sie sich bei einem Tierarzt.



Piktogramm Tierkadaver



Öffnungszeiten:

Der Konfiskatraum ist täglich geöffnet (auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen). Bei geschlossenem Haupttor wenden Sie sich bitte via Telefon (Gegensprechanlage) an den Schichtführer der KEBAG oder rufen Sie vorgängig an (032 686 54 54).

Industrie- und Gewerbebetriebe:

Gewerbliche Betriebe wie Schlachthanlagen und Zerlegereien sind für die fachgerechte Entsorgung und damit für die Deckung der Kosten der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle selber zuständig. Sie dürfen ihre tierischen Abfälle nur an lizenzierte Abnehmerfirmen abgeben (VTNP Art. 35).

Wichtig:

Tierkadaver und Metzgereiabfälle gehören nicht in die Kanalisation oder in den Kehricht!

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.kebag.ch/cms/front_content.php?idcat=88

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-landwirtschaft/veterinaerdienst/tiergesundheit/entsorgung.html>



Einwohnergemeinde
Bauverwaltung
Hauptstrasse 20
4542 Luterbach
T 032 681 32 68
www.luterbach.ch
bausekretariat@luterbach.ch